

Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 5 und des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a und Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819) wird verordnet:

§ 1

Obligatorisches Einzugsermächtigungsverfahren

(1) Die Zulassungsbehörden machen im Falle der Steuerpflicht nach § 12 Abs. 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 die Aushändigung des Fahrzeugscheins für das zuzulassende Fahrzeug davon abhängig, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer von einem auf sie bzw. ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter verzichtet.

(2) Im Falle einer Steuerbefreiung verzichten die Zulassungsbehörden auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

§ 2

Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) Unbeschadet des § 1 händigen die Zulassungsbehörden den Fahrzeugschein nur aus, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bei den hessischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Die hierfür erforderliche Rückstandsüberprüfung erfolgt grundsätzlich in den Zulassungsbehörden durch Bedienstete der Finanzverwaltung. Die Zulassungsbehörden sind zur Durchführung des Verfahrens in Satz 1 aber auch selbst befugt, bei den Finanzämtern des Landes Auskünfte über Rückstände der Fahrzeughalter einzuholen. Die Übermittlung der Auskünfte von den Finanzämtern an die Zulassungsbehörden erfolgt grundsätzlich mittels maschineller Kontenabfrage, die von den Zulassungsbehörden durchgeführt wird.

(2) In Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter selbst zugelassen wird, setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der jeweiligen Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Be-

fassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.

(3) Die Vereinnahmung der rückständigen Beträge erfolgt in den Zulassungsbehörden durch Bedienstete der Finanzverwaltung. Zur Entgegennahme rückständiger Beträge sind aber auch die Zulassungsbehörden befugt. Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug vom Konto der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut reicht hierfür nicht aus.

(4) Bestreitet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, dass Rückstände in der zuvor festgestellten Höhe bestehen, wird die Aushändigung des Fahrzeugscheins so lange zurückgestellt, bis die Rückstände in der festgestellten Höhe gezahlt worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, dass gegen die Aushändigung des Fahrzeugscheins kraftfahrzeugsteuerliche Bedenken nicht bestehen.

§ 3

Erstversteuerung

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum ist dann in den Zulassungsbehörden zu entrichten, wenn für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zuvor Rückstände im Verfahren nach § 2 festgestellt worden sind und Steuerpflicht nach § 12 Abs. 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 besteht. Die Festsetzung und Vereinnahmung dieser Kraftfahrzeugsteuer erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Finanzverwaltung in den Zulassungsbehörden. Die Zulassungsbehörden sind aber ebenfalls befugt, die Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum selbst festzusetzen und die Steuer zu vereinnahmen. Die Zulassungsbehörden händigen den Fahrzeugschein erst aus, wenn die für den ersten Entrichtungszeitraum anfallende Kraftfahrzeugsteuer oder der ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechende Betrag entrichtet worden ist.

(2) Im Falle einer Steuerbefreiung händigen die Zulassungsbehörden den Fahrzeugschein erst aus, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

§ 4

Einzelfallregelungen und Bagatellgrenze

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen von den in den §§ 1 bis 3 beschriebenen Verfahren mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamts Ausnahmen zulassen.

(2) Rückständige Beträge bis zu zehn Euro stehen der Aushändigung des Fahrzeugscheins nicht entgegen.

§ 5

Kostenausgleich

Aufgrund der Umsetzung dieser Verordnung entstehende Kosten (z.B. anteilige Personal-, Sachmittel- und Arbeitsplatzkosten) werden den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte erstattet.

§ 6

Geltungsbereich

Die §§ 2 und 3 gelten nicht für die Zulassungsbehörden des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunuskreises, des Odenwaldkreises, des Landkreises Offenbach, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises, des Landkreises Gießen, des Lahn-Dill-Kreises, des Kreises Limburg-Weilburg, des Kreises Marburg-Biedenkopf, des Vogelsbergkreises, des Landkreises Fulda, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Landkreises Kassel, des Schwalm-Eder-Kreises, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, des Werra-Meißner-Kreises sowie der kreisfreien Städte Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Koch

Weimar